

Für die Amtliche Sammlung:

22.5 G03 4.1

Gesetz: StGB §§ 94, 97

Rechtssatz: Bei tateinheitlichem Zusammentreffen des
§ 97 StGB mit § 94 StGB in Verbindung mit
einem der in dieser Vorschrift bezeichneten
Straftatbestände ist § 97 StGB nicht anwend-
bar.

Aktenzeichen: 6 StR 106/55

Urteil des BGH vom 26. Oktober 1955

LG Dortmund

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e r S t r a f s a c h e
g e g e n

den Schlosser Helmut H [REDACTED] aus I [REDACTED] M [REDACTED], geboren
am [REDACTED] 1930 in I [REDACTED],

wegen Staatsgefährdung u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 26. Oktober 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Land-
gerichts in Dortmund vom 30. Juni 1955 wird verworfen:
jedoch kommt die Verurteilung des Angeklagten wegen eines
Vergehens nach § 97 StGB in Wegfall.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu
tragen.

Von Rechts wegen

41

G r ü n d e :

Der Angeklagte war Mitglied der FDJ und bekleidete zeitweilig auch eine Führerstellung. Im Rahmen seiner Tätigkeit für die Organisation verbreitete er u.a. eine vom Parteivorstand der KPD herausgegebene Druckschrift, die gegen Mitglieder der Bundesregierung gerichtete ehrverletzende Äusserungen enthielt. Das Landgericht hat ihn wegen Tateinheitlich begangener Verbrechen und Vergehen nach §§ 90a, 128, 129, 94, 97, 185 StGB zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Die Revision des Angeklagten rügt die Verletzung sachlichen Rechts: sie ist im wesentlichen offensichtlich unbegründet und hat nur insofern Erfolg, als die Verurteilung des Angeklagten wegen eines Vergehens nach § 97 StGB wegfallen muß.

Eine Bestrafung nach § 97 StGB ist nur statthaft, "soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist". Das Landgericht meint, diese Einschränkung könne im gegebenen Falle nicht Platz greifen, weil sich die strafbare Tätigkeit der FDJ nicht in der von der Vereinigung betriebenen beleidigenden und verunglimpfenden Hetze erschöpfe und die Beteiligung des Angeklagten als Rädelsführer weder zeitlich noch gegenständlich mit der Verbreitung des Flugblatts zusammengefallen sei. Überdies müsse berücksichtigt werden, daß eine Bestrafung nach § 129 StGB auf der Grundlage einer hetzerischen Tätigkeit der Vereinigung auch dann erfolgen könne, wenn der Täter selbst an einzelnen Straftaten dieser Art völlig unbeteiligt war. Habe sich aber die nach § 129 StGB strafbare Person selbst auch unmittelbar an der Ausführung der Straftaten beteiligt, die die Vereinigung im Sinne des § 129 StGB kennzeichnen, so sei nicht einzusehen, warum diese besondere Schuld nicht festgestellt werden solle und müsse. Die der Strafvorschrift des § 97 StGB beigegebene Einschränkung biete keinen Anhalt dafür, daß die persönliche Vornahme von Verunglimpfungen von Staatsorganen strafrechtlich bereits



durch die blosse mitgliedschaftliche Zugehörigkeit zu einer Vereinigung erfaßt werde, deren Tätigkeit unter anderem auf die Begehung derartiger Straftaten gerichtet sei.

Der Senat vermag diesen Ausführungen des Landgerichts nicht zu folgen. Sie gehen am Kern der Sache vorbei. Das Landgericht hat übersehen, daß der Angeklagte nicht wegen einer Straftat nach § 129 StGB allein, sondern wegen eines Verbrechens nach §§ 129, 94 StGB verurteilt worden ist.

Der Senat hatte die gleiche Frage bereits für das Verhältnis der §§ 84 und 97 StGB zu entscheiden. Er hat sich damals der Auffassung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs angeschlossen, wonach es dabei allein auf den Zweck und den Schutzbereich der zusammentreffenden Strafgesetze ankommt (BGHSt 6, 297). Dient das härtere Strafgesetz dem Schutz desselben Rechtsgutes wie das die Klausel enthaltende mildere, so scheidet eine Anwendung des § 73 StGB insofern aus, und der Schuldspruch darf nur auf das härtere Strafgesetz gestützt werden. Wie weit Zweck und Schutzbereich hierbei zu fassen sind, ist jeweils dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers zu entnehmen.

§ 97 StGB dient im engeren Sinne nicht dem persönlichen Ehrenschutz der Mitglieder der darin bezeichneten Verfassungsorgane, sondern soll unabhängig von der Person die Verfassungsorgane als solche vor ehrverletzenden Angriffen schützen (vgl BGHSt 6, 159 und 6 StR 166/54 vom 14. Juli 1954 NJW 54, 1655). Außerdem bezweckt er ebenso wie die übrigen Vorschriften des zweiten Abschnitts (und die Vorschriften des ersten Abschnitts, vgl hierzu BGHSt 6, 297) im besonderen Teil des Strafgesetzbuches den Schutz des Staates und seiner verfassungsmässigen Ordnung. Für die hier zu entscheidende Frage kann es nur auf den weiteren Schutzbereich ankommen. Daraus folgt, daß § 97 StGB jedenfalls bei (tateinheitlichem) Zusammen-

mentreffen mit Strafvorschriften des zweiten Abschnitts des besonderen Teils, die eine schwerere Strafe androhen, ausscheiden muß. Eine härtere Strafvorschrift in diesem Sinne ist § 94 StGB in Verb. mit jedem anderen in dieser Bestimmung bezeichneten Strafgesetz. Was beim Zusammentreffen von § 97 StGB mit § 129 Abs 2 StGB allein zu gelten hätte, bedarf hier nicht der Entscheidung und Erörterung.

Hiernach muß die Verurteilung wegen eines Vergehens nach § 97 StGB wegfallen. Das bedeutet aber nicht, daß deshalb die Aufhebung des Strafausspruchs erforderlich wäre: denn die besonderen Tatumstände, die für sich genommen die Anwendung des § 97 StGB gerechtfertigt hätten, durften bei der Strafzumessung auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Eine Kostenentscheidung gemäß § 473 Abs 1 Satz 2 StPO erscheint dem Senat unter diesen Umständen nicht geboten.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms